

GR_GERICHTE ZR1 2024 53 vom 10. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2024_53

FR: GR_GERICHTE ZR1 2024 53 du 10 février 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2024 53 del 10 febbraio 2025

Regeste

Regelung des persönlichen Verkehrs etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Eintreten

E. 1.1

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Dies gilt auch für Entscheide in Kindesschutzverfahren (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Das Obergericht des Kantons Graubünden ist die einzige kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Über Beschwerden im Erwachsenen- und Kindesschutzrecht entscheidet die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts (Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Der vorliegende angefochtene Entscheid der KESB Prättigau/Davos vom 23. April 2024, mitgeteilt am 24. April 2024, betreffend die Regelung des persönlichen Verkehrs, ist der Beschwerde im Sinne von Art. 450 Abs. 1 ZGB zugänglich (act. B.1).

E. 1.2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 450b Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 3 ZGB), wobei in formeller Hinsicht namentlich bei Laienbeschwerden keine überhöhten Anforderungen an Begründung und Form gestellt werden. Hinreichend ist ein von einer betroffenen urteilsfähigen Person unterzeichnetes Schreiben, aus dem das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und kurz hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7085 Ziff. 2.3.3; DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 ZGB N. 42). Die vom 27. April 2024

9 / 24 datierende Beschwerde gegen den Entscheid vom 23. April 2024 wurde fristgerecht erhoben und genügt im Übrigen den formellen Vorgaben. Anzufügen ist, dass die mit Stellungnahme vom 18. November 2024 vorgenommene Abänderung der Rechtsbegehren zulässig ist, da die abgeänderten Rechtsbegehren inhaltlich nicht über die ursprünglich mit der Laienbeschwerde gestellten Rechtsbegehren hinausgehen (act. A.1), es sich also um Präzisierungen handelt.

E. 1.3

Die Aufzählung in Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB regelt die Beschwerdebefugnis abschliessend. Zur Beschwerde legitimiert sind die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der behördlichen Massnahme unmittelbar betroffenen natürlichen Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; DROESE, a.a.O., Art. 450 ZGB N. 26a, 29 m.H.a. Urteile des Bundesgerichts 5A_721/2019 vom 8. Mai 2020 E. 2.2, 5A_765/2015 vom 23. November 2015 E. 2.2.3). Dazu zählen im Kindesschutzverfahren neben dem Kind selbst in aller Regel auch die Eltern (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 6). Vorliegend tritt der Vater als Beschwerdeführer auf. Er ist durch den angefochtenen Entscheid betroffen und daher als Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ohne Weiteres beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die Art. 450 ff. ZGB. Sofern weder das ZGB noch das kantonale EGzZGB eine Regelung enthalten, kommen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung (Art. 450f ZGB). Das EGzZGB bestimmt in Art. 60 Abs. 5 EGzZGB, dass die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss gelten, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht. Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. Ferner sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens zu beachten (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. DROESE, a.a.O., Art. 450 ZGB N. 13). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (MARANTA, in:

10 / 24 Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 ZGB N. 1 f.).

E. 1.5

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (vgl. BBI 2006 7085; vgl. SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, Art. 450a ZGB N. 1). Dennoch gilt das Rügeprinzip gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB, welches die nach Art. 446 ZGB geltende Untersuchungs- und Officialmaxime insoweit relativiert, als eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und sich die Beschwerdeinstanz folglich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentriert (vgl. DROESE, a.a.O., Art. 450a ZGB N. 4 f.).

E. 2

Dauer der Besuche

E. 2.1

Mit der durch die Kindesschutzbehörde angeordneten Frequenz der Besuche, mit zwei Besuchen pro Monat, zeigt sich der Beschwerdeführer einverstanden (act. A.1; A.4). Jedoch soll die Dauer der Besuche von ursprünglich vier Stunden beibehalten werden. Daher beantragt der Beschwerdeführer (in Abänderung seiner ursprünglich in der Beschwerde formulierten Rechtsbegehren), Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und neu zu fassen. Der Vater sei zu berechtigen, C._____ an jedem zweiten Wochenende am Samstag, von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr, auf eigene Kosten unbegleitet mit oder zu sich auf Besuch zu nehmen. Seinen Antrag begründend führt der Beschwerdeführer aus, es sei von keinen konkreten Nachteilen berichtet worden, die sich für das Kind aus dem ursprünglichen Besuchsrechtsumfang von jeweils vier Stunden ergeben hätten. Wohl habe die KESB für ihren Entscheid die Stellungnahme der involvierten Fachstellen und Fachpersonen eingeholt. Es ergebe sich aber nicht aus dem Entscheid, dass sie zur Frage des Besuchsrechts und zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein Sachverständigengutachten eingeholt habe. Die beiden Arztberichte der Klinik A._____ vom 30. Dezember 2022 und der Bericht der den Beschwerdeführer behandelnden Psychiaterin Dr. med. H._____ genügten hierfür nicht; insbesondere auch daher nicht, weil es eines unabhängigen Expertengutachtens bedürfe. Ausserdem sei Dr. H._____ von der KESB nicht ausdrücklich zum (unbegleiteten bzw. begleiteten) Besuchsrecht und den Auswirkungen der Krankheit des Beschwerdeführers auf das Wohl des Kindes und 11 / 24 die Ausübung des Besuchsrechts gefragt worden. Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts (act. A.4, Rz. 9, 17).

E. 2.2

Das Besuchsrecht von Eltern und Kindern ist in Art. 273 Abs. 1 ZGB geregelt. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Das Recht auf persönlichen Verkehr ist nicht nur verfassungsmässig durch das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV) geschützt. Es ist auch vom Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom

E. 2.3

Im September und Oktober 2022 besuchte die Mutter C._____ jeweils zwei Mal für eine Dauer von vier Stunden, wobei sie von der J._____ begleitet wurde. Ab November 2022 besuchten der Vater und die Mutter ihre Tochter abwechslungsweise je einmal pro Monat, auch für eine Dauer von jeweils vier Stunden. Ab März 2023 fanden die begleiteten Besuche mit den Eltern sodann weiterhin alternierend, jedoch häufiger statt, nämlich wöchentlich und weiterhin für vier Stunden. In ihrem Verlaufsbericht vom 7. Dezember 2023 empfahl die J._____, die Besuche sowohl bei der Mutter wie auch beim Vater weiterhin zu begleiten. Je nach Befindlichkeit der Eltern könnten die Besuche zeitweise auch unbegleitet stattfinden. Weiter empfahl die J._____ die Durchführung von begleiteten Besuchen an den Wohnorten der Eltern. Nach einigen erfolgreichen Besuchen könnten diese auch nur noch punktuell begleitet werden (KESB-act. 57 S. 202).

E. 2.4

Am 15. Dezember 2023 teilte die K._____ der KESB Prättigau/Davos mit, sie werde das Pflegeverhältnis von C._____ als Familienplatzierungsorganisation ab Januar 2024

übernehmen. Die bisherige Intensität der wöchentlichen Besuche im Umfang von vier Stunden könne nicht übernommen werden. Dies aufgrund fachlicher Überlegungen und mit Blick auf die Mitarbeiterressourcen. Die K._____ empfehle darum die Durchführung von zunächst wöchentlichen begleiteten Besuchen, alternierend durch Vater und Mutter, für eine Dauer von jeweils zwei bis zweieinhalb Stunden. Dies mit dem Ziel einer Reduktion auf zwei monatliche Besuche von derselben Dauer (KESB-act. 76). Die Beiständin unterstützte die Empfehlung der K._____ und unterbreitete der KESB Prättigau/Davos einen Antrag auf entsprechende Festlegung des Besuchsrechts (KESB-act. 63). Die KESB Prättigau/Davos folgte weder den Empfehlungen der J._____ noch jenen der K._____ vollumfänglich: Die Häufigkeit des Besuchsrechts wurde unverändert belassen. Jeder Elternteil wurde berechtigt, C._____ jede zweite Woche zu besuchen. Vorerst wurden weiterhin begleitete Besuche angeordnet und deren Dauer von vier auf zwei bis zweieinhalb Stunden gekürzt (act. B.1, Ziff. II.1 sowie Dispositivziffer 1). Behördlich festgeschrieben wurde demnach nicht der von Eltern und Kind bis dahin gelebte persönliche Verkehr, sondern ein in der Dauer reduziertes Besuchsrecht.

E. 2.5

Wie erwähnt bildet das Kindeswohl bei der Ausgestaltung eines Besuchsrechts die oberste Richtschnur (E. 2.2, soeben). Das Kindeswohl ist allerdings ein unbestimmter Rechtsbegriff, den es bezogen auf den Einzelfall zu konkretisieren gilt, was neben einer Analyse des konkreten Sachverhalts auch eine

13 / 24 Vielzahl von Wertentscheidungen beinhaltet (Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2). Für die Regelung von Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte ist in der Praxis in erster Linie das Alter des Kindes entscheidend. Die Bedürfnisse eines Kleinkindes entsprechen nicht denjenigen eines Jugendlichen (vgl. BGE 122 III 404 E. 3a m.w.H.). Das Besuchsrecht unterliegt vielmehr der gleichen Dynamik wie die Beziehung, deren Ausdruck es ist, und bedarf daher auch differenzierter Regelungen (BGE 120 II 229 E. 3b/aa). Für Kleinkinder erachtet das Bundesgericht häufige und kurze Besuchsintervalle ohne Übernachtungen als ideal (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8; aus jüngerer Zeit vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Aufgrund des kindlichen Zeitempfindens sollten in diesem Lebensalter einerseits die Trennungszeiten von der Hauptbezugsperson nicht allzu lang sein und andererseits die Besuche nicht länger als vierzehn Tage auseinander liegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_968/2016 vom 14. Juni 2017 E. 5.1 m.w.H.). Mithin entspricht ein Besuchsrecht von kurzer Dauer und ohne Übernachtung der für ein zweieinhalbjähriges Kind üblichen Praxis (Urteil des Bundesgerichts 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3 m.H.). In Abweichung von dieser Rechtsprechung hat das Kantonsgericht in der Vergangenheit Übernachtungen für ein Kind auch bereits ab Vollendung des zweiten Altersjahres als zumutbar erachtet (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 152 vom 16. Februar 2016 E. 4.c). Für das vorliegende Verfahren gilt zu berücksichtigen, dass es um die Regelung des persönlichen Verkehrs eines fremdplatzierten Kindes geht. Dies im Unterschied zu den vorzitierten Verfahren, in denen jeweils der persönliche Verkehr zwischen einem nicht obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind strittig war.

E. 2.6

Aus Sicht der Kindesschutzbehörde ist die Reduktion des Besuchsrechts in zeitlicher Hinsicht vor allem aufgrund des Alters von C._____ angezeigt, um eine mögliche

Überforderung bzw. Überlastung durch zu lange Besuchskontakte zu vermeiden. Die Besuchskontakte müssten so gestaltet werden, dass sie regelmässig stattfinden, für C._____ emotional verkräftbar sind und die anstehenden Entwicklungsschritte nicht behindern. Auch die Lehre und Rechtsprechung sei sich darin einig, dass kürzere aber häufigere Besuche bei Kleinkindern zu bevorzugen sind. Aktuell lägen kürzere aber regelmässige Kontakte im Interesse von C._____ und seien zum Schutze ihres Wohls und ihrer gesunden Entwicklung angezeigt, so die KESB Prättigau/Davos (act. B.1, Ziff. II.1). Diese Ausführungen stehen im Gegensatz zur Empfehlung der J._____ (KESB-act. 57 S. 202). Am 7. Dezember 2023 empfahl diese, die begleiteten Besuche fortzusetzen, je nach Befindlichkeit der Eltern zeitweise sogar unbegleitet. Zudem riet sie zur Durchführung begleiteter Besuche an den Wohnorten der Eltern. Nach

14 / 24 einigen erfolgreichen Besuchen könnten diese auch nur noch punktuell begleitet werden, so die J._____ (act. B.2; KESB-act. 44, 57). Weder wird im genannten Verlaufsbericht explizit erwähnt, dass C._____ sich während der vierstündigen Besuchskontakte oder im Nachhinein überfordert gezeigt hätte, noch werden andere Umstände dargetan, die darauf hindeuten würden. Auch die Kindesschutzbehörde scheint nicht davon auszugehen, dass die vierstündigen Besuche für C._____ grundsätzlich eine Überforderung bedeuten, führt sie doch aus, dass angesichts ihres Alters lediglich eine "mögliche" Überforderung bzw. Überlastung durch zu lange Besuchskontakte zu berücksichtigen sei (act. B.1, Ziff. II.1). Die K._____ machte in ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2024 überwiegend Ausführungen generell-fachlicher Natur zu Besuchskontakten bei Pflegekindern, ohne vertieft auf die Umstände des vorliegenden Einzelfalls einzugehen (dazu passt auch der Titel der Stellungnahme: "Fachliche Argumentation Besuchsrecht", KESB-act. 46). Darin führte sie aus, dass die K._____ bei Kindern, die wie C._____ jünger als vier Jahre und in einer Langzeitunterbringung ohne geplante Rückführung platziert seien, einen bis zwei Besuche pro Monat für jeweils eine bis zwei Stunden im begleiteten Rahmen empfehle. Die Bindung von C._____ zur Pflegefamilie habe stattgefunden und sie erfahre dort einen verlässlichen Alltag, dafür brauche es weiterhin Zeit und Stabilität. Das bisherige Besuchsrecht von wöchentlich vier Stunden sei für das Alter des Kindes und den Auftrag der Elternkontakte zu hoch. Aus fachlicher Sicht sei eine gerechte Verteilung der Besuchszeiten dann gegeben, wenn der grössere Anteil der persönlichen Zumutung auf die Erwachsenen verteilt werde und Kindern als schwächstes und schutzbedürftigstes Glied in der Kette vor allem ein Anspruch auf innere Heilung und stabile Entwicklung zugestanden und eingeräumt werde. Kleinkinder könnten durch einen Umgebungswechsel und/oder durch das Fehlen der vertrauten Bezugsperson sehr verunsichert werden. Bis zum Alter von vier Jahren oder länger könnten sie zudem empfindlich reagieren, wenn sie die Nacht oder längere Besuchseinheiten nicht in ihrer gewohnten Umgebung und in der Nähe ihrer Hauptbezugsperson verbringen könnten. Zur Regulation ihres körperlichen Wohlbefindens und der psychischen Verfassung seien sie auf unmittelbar verfügbare, verlässliche und vertraute Bezugspersonen angewiesen. Die Häufigkeit der Besuchskontakte zu den Kindseltern müsse in den Alltag von C._____ integriert werden. Die Besuchskontakte hätten die Funktion und das Ziel, Verbindung aufzunehmen und wieder zu lösen. Die Beziehungsgestaltung von den Kindseltern zu C._____ sei nicht abhängig von der Quantität der Kontakte, sondern von ihrem Inhalt und dessen Qualität. Aufgrund der im Alter von C._____ entwicklungsbedingt kurzen Aufmerksamkeitsspanne gelte es, die Dauer der Besuchskontakte zu verkürzen (zum Ganzen KESB-act. 46). Konkrete Anhaltspunkte

indessen, die

15 / 24 nebst den für das Kleinkindalter von C._____ allgemein geltenden Empfehlungen die wöchentlichen Besuche von vier Stunden zu lange erscheinen lassen, führt die Kindesschutzbehörde nicht ins Feld. Fast ausschliesslich abstrakte Empfehlungen können aber nicht genügen, denn die Festlegung des Besuchsrechts hat sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stets am Einzelfall zu orientieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2). Die für die Konkretisierung des Kindeswohls von C._____ relevanten Umstände legt die KESB Prättigau/Davos nicht hinlänglich dar. Insbesondere ist ohne weitere Begründung nicht nachvollziehbar, weshalb ein wöchentlicher Besuch von vier Stunden für C._____ emotional nicht verkraftbar sein soll, ein zweistündiger Besuch dagegen schon. Mit ein Grund für die Reduktion der Besuche in zeitlicher Hinsicht scheint gewesen zu sein, dass sich die K._____ offenbar nicht bereit zeigte, die Besuche in Fortführung der bisherigen Regelung zu begleiten. Dies nicht nur aus fachlichen Überlegungen, sondern – wohl implizit mitentscheidend – auch aufgrund der Mitarbeiterressourcen der K._____ (vgl. das E-Mail der K._____ an das instruierende Behördenmitglied, KESB-act. 64). Zwar wird dies im Entscheid nicht explizit als Grund angeführt, doch sei angemerkt, dass jedenfalls fehlende personelle Ressourcen aufseiten der Familienplatzierungsorganisation für die zeitliche Bemessung des Kontaktrechts nicht ausschlaggebend sein können.

E. 2.7

Zufolge Fremdplatzierung von C._____ ist der persönliche Verkehr gleich für beide Elternteile zu regeln. Daher erscheint es geboten, den zur Festlegung eines im Kindeswohl liegenden Besuchsrechts relevanten Sachverhalt umfassend zu klären. Indem die KESB Prättigau/Davos eben dies unterliess, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Die Rüge des Beschwerdeführers ist stichhaltig. Der Entscheid der KESB Prättigau/Davos ist im Punkt der Besuchsrechtsdauer (Dispositivziffer 1.a und damit zusammenhängend Dispositivziffer 1.c) aufzuheben und an die Kindesschutzbehörde zur Neuurteilung zurückzuweisen, verbunden mit der Anweisung, ein Sachverständigengutachten zur Klärung des für die Festlegung des Besuchsrechts massgeblichen Sachverhalts einzuholen.

3. Begleitetes Besuchsrecht 3.1. Die Kindesschutzbehörde ordnete ein begleitetes Besuchsrecht an (act. B.1, Dispositivziffer 1.b). Auch hiergegen setzt sich der Beschwerdeführer zur Wehr. Die KESB Prättigau/Davos habe in ihrem Entscheid keine konkreten und gewichtigen Umstände dargetan, aus denen klar hervorgehe, dass die Ausübung des unbegleiteten Kontaktrechts durch den Beschwerdeführer an dessen Wohnort das Wohl des Kindes gefährde. Allein aus der gesundheitlichen Beeinträchtigung des

16 / 24 Beschwerdeführers und seinem damit zusammenhängenden Verhalten könne – wenn überhaupt – höchstens eine abstrakte Gefährdung des Kindes abgeleitet werden. Mit der durch die KESB zeitlich unbeschränkten Aufrechterhaltung des begleiteteten Besuchsrechts werde das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Recht des Beschwerdeführers auf uneingeschränkten persönlichen Verkehr mit seinem Kind nach Art. 274 Abs. 2 ZGB verletzt (act. A.4, Rz. 9). Gerügt wird also des Weiteren eine Rechtsverletzung. 3.2. Mit Art. 274 Abs. 2 ZGB ist eine gesetzliche Grundlage gegeben, welche die Möglichkeit zur Einschränkung des Rechts auf persönlichen Verkehr vorsieht. Den Eltern kann das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, die Eltern den

persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder andere wichtige Gründe vorliegen. Das begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind zu bieten und zwischen den Eltern zu vermitteln. Grundsätzlich stellt das begleitete Besuchsrecht eine Übergangslösung dar und ist daher nur für eine begrenzte Dauer anzuordnen; es scheidet aus, wenn von vornherein klar ist, dass die Besuche nicht innert absehbarer Zeit ohne Begleitung ausgeübt werden können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_848/2021, 5A_854/2021 vom 5. Mai 2022 E. 3.1, 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2, je m.H. auf BGE 119 II 201 E. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind auch für die Anordnung von begleiteten Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorausgesetzt (Urteile des Bundesgerichts 5A_359/2022 vom 18. Oktober 2022 E. 5.1.3, 5A_177/2022 vom 14. September 2022 E. 3.1.1, 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2). Die abstrakte Gefahr eines schlechten Einflusses reicht nicht aus, um ein begleitetes Besuchsrecht einzuführen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Besuch unter Aufsicht einer Begleitperson für die Beteiligten nicht denselben Wert hat, wie ein unbegleiteter. Entsprechend darf die Eingriffsschwelle beim begleiteten Besuchsrecht nicht tiefer angesetzt werden, als wenn es um die Verweigerung oder den Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr überhaupt ginge (BGE 122 III 404 E. 3c). Auch für das begleitete Besuchsrecht gilt, dass diese Massnahme zur Erreichung ihres Ziels erforderlich sein muss und immer nur die mildeste Erfolg versprechende Massnahme angeordnet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 5A_932/2012 vom 5. März 2013 E. 5.1, 5A_968/2016 vom 14. Juni 2017 E. 4.1).

17 / 24 3.3. Das begleitete Besuchsrecht wurde zwar nur "vorerst", also fürs Erste, angeordnet. Dennoch wurde die Dauer der Begleitung nicht begrenzt (act. B.1, Dispositivziffer 1.b). Die KESB verwies in ihrer Begründung auf den Antrag der Beiständin, wonach die Besuche zum aktuellen Zeitpunkt zwingend begleitet durchgeführt werden müssten. Auch die K._____ führte an, dass laut Positionspapier der Interessengemeinschaft Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege für Kinder unter vier Jahren ein Kontaktrecht von einer bis zwei Stunden monatlich im begleiteten Rahmen empfohlen werde (act. B.1, Ziff. II.1). Zu berücksichtigen ist, dass die (psychische und körperliche) Verletzlichkeit eines sehr kleinen Kindes offensichtlich ist. Von daher darf auch eine konkrete Gefährdung, der allerdings mit einer Begleitung beim Besuchsrecht begegnet werden kann, relativ rasch angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_654/2019 vom 14. Mai 2020 E. 3.4.2). Ferner beantragte der Vater selbst im Beschwerdeverfahren zunächst die Durchführung begleiteter Besuche (act. A.1). Im angefochtenen Entscheid hat die Kindesschutzbehörde das Besuchsrecht jedoch eingeschränkt, ohne die gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB notwendige Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung überhaupt zu spezifizieren. Zusätzlich wurde zwar die Möglichkeit zur Durchführung unbegleiteter Besuche in Absprache mit der Beistandsperson und der Fremdplatzierungsorganisation festgeschrieben (act. B.1, Dispositivziffer 1.c). Demnach scheint die KESB Prättigau/Davos nicht davon ausgegangen zu sein, dass das Besuchsrecht nicht innert absehbarer Zeit ohne Begleitung ausgeübt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine Milderung des Eingriffs in das Recht auf persönlichen Verkehr durch Ausgestaltung der begleiteten Besuche als Übergangslösung von beschränkter Dauer zumindest zu prüfen gewesen (Grundsatz der Proportionalität von Kindesschutzmassnahmen). Dass dem das Kindeswohl nicht entgegensteht, kann aufgrund

des wenig konkretisierten Sachverhalts nicht einfach ohne Weiteres gesagt werden. Auch in dieser Hinsicht erweist sich der Sachverhalt als nicht hinreichend konkretisiert, weswegen auch Dispositivziffer 1.b des angefochtenen Entscheids aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen ist. Im Rahmen des Sachverständigengutachtens wird insbesondere zu klären sein, inwieweit die unbegleitete Durchführung des Besuchsrechts eine Gefährdung des Kindeswohls von C._____ bedeutet (vgl. dazu auch BGE 122 III 404 E. 3.c, wonach die Einholung eines Sachverständigenberichtes in der Regel unumgänglich ist, wenn ein Elternteil behauptet, unbegleitete Besuche beim grundsätzlich besuchsberechtigten Elternteil würden dem Kind schaden). 3.4. Zur Frage einer Rück- bzw. Umplatzierung von C._____ zum Beschwerdeführer ist anzumerken, dass bei der Beurteilung, ob eine

18 / 24 Fremdplatzierung aufrecht erhalten oder das Kind in die Obhut der Eltern zurückgegeben werden soll, zu prüfen ist, ob das Wohl des Kindes im Falle einer Rückkehr zu den Eltern gefährdet wäre. Wird mit der Rückkehr eine längere Fremdplatzierung beendet, so sind auch die Kriterien von Art. 310 Abs. 3 ZGB zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 5A_318/2021 vom 19. Mai 2021 E. 3.1.1). Ob eine Rückplatzierung dem Kindeswohl entspricht, ist anhand einer Interessenabwägung festzustellen, wobei für die Rückplatzierung nicht dieselben Kriterien wie für den Obhutsentzug gelten. Entscheidend ist gemäss dem Bundesgericht, ob die seelische Verbindung zwischen Elternteil und Kind intakt ist und ob die Erziehungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein eine Rückübertragung der Obhut rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 5A_736/2014 vom 8. Januar 2015 E. 3.3; vgl. ebenso BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 ZGB N 24). Die Fremdplatzierung ist aufzuheben, wenn sie nicht mehr geboten (und daher nicht mehr verhältnismässig) ist, was eine regelmässige Überprüfung der Massnahme in analoger Anwendung von Art. 431 ZGB erfordert. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität von Kinderschutzmassnahmen darf eine Fremdplatzierung nicht länger andauern, als dies notwendig ist, die Rückkehr zu den Eltern aus Gründen des Kindeswohls also nicht angezeigt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_318/2021 vom 19. Mai 2021 E. 3.1.2; vgl. BREITSCHMID, a.a.O., N 15). Erst anhand der gutachterlichen Einschätzungen (insbesondere der Erziehungsfähigkeit) kann prognostiziert werden, ob die Ursachen für den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts behebbar sind sowie ob, wann und wie die Massnahme sinnvollerweise auf eine Wiedereinsetzung des Beschwerdeführers in seine Befugnisse zu richten ist. Klarzustellen ist jedoch, dass die Frage der Erteilung der Obhut an den Beschwerdeführer nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildete, zumal dieser den bei der KESB gestellten Antrag am 20. Oktober 2023 zurückzog. Insoweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 27. April 2024 einen entsprechenden – mit der Eingabe vom 18. November 2024 jedoch abgeänderten und hinfälligen – Antrag stellte, hätte darauf nicht eingetreten werden können.

E. 4

Periodische Überprüfung des begleiteten Besuchsrechts

E. 4.1

Der Beschwerdeführer moniert im Weiteren, dass die Anordnungen in Dispositivziffer 1 des Erkenntnisses den Anforderungen an einer periodischen Überprüfung des begleiteten Besuchsrechts nicht genügten. Es finde sich keine Bestimmung, wonach die KESB selbst periodisch die Notwendigkeit bzw. Abänderung des begleiteten Besuchsrechts vornehme.

Sie dürfe dies nicht – wie im Entscheid vorgesehen – der Beistandsperson überlassen und nur bei Uneinigkeit

19 / 24 zwischen dieser und den Kindeseltern über die Weitergeltung bzw. Anpassung des begleiteten Besuchsrechts befinden. Auch diese Anordnung sei unrechtmässig und daher aufzuheben (act. A.4, Rz. 14).

E. 4.2

Weil das begleitete Besuchsrecht als Einschränkung des Rechts auf persönlichen Verkehr nach der Rechtsprechung a priori nur als Übergangslösung zu konzipieren ist, sprich in der Dauer zu begrenzen ist, ist deren periodische Überprüfung durch die Kindesschutzbehörde obsolet. Wenn aber die Kindesschutzbehörde das begleitete Besuchsrecht gerade nicht nur für einen überschaubaren Zeitraum, sondern bis auf Weiteres oder für eine längere Dauer anordnet, so hat sie dieses in Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips zumindest periodisch zu überprüfen. Somit erweist sich die Beanstandung des Beschwerdeführers als begründet. Auch Dispositivziffern 1.e und 1.h sind aufzuheben. Kommt die KESB Prättigau/Davos nach der Vervollständigung des Sachverhalts zum Schluss, dass die Durchführung begleiteter Besuche für eine längere Zeitdauer erforderlich sein wird, so hat sie eine periodische Überprüfung dieser Anordnung vorzusehen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist die Rüge betreffend Dispositivziffer 1 des angefochtenen begründet. Folglich ist die Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die KESB Prättigau/Davos zurückzuweisen.

E. 5

Vermögensverwaltung

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, die Beistandschaft sei nicht um die Vermögensverwaltung zu erweitern, Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheides sei ersatzlos aufzuheben. Stattdessen sei die Vermögensverwaltung dem Beschwerdeführer zu übertragen. Die zur Übertragung der Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 325 ZGB erforderliche unmittelbare und konkrete Gefährdung des Kindesvermögens sei von der Kindesschutzbehörde in keiner Weise dargetan und glaubhaft gemacht worden, die Massnahme sei nicht verhältnismässig (act. A.4).

E. 5.2

Die Art. 324 und 325 ZGB regeln den Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes und dienen der Abwendung konkret drohender Gefahren (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 324/325 N. 1). Ist die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Kindesschutzbehörde gemäss Art. 324 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz desselben.

20 / 24 Die Kindesschutzbehörde überträgt die Verwaltung des Kindesvermögens einem Beistand, wenn der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden kann (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Die Übertragung der Verwaltung des Kindesvermögens auf einen Beistand ist demnach subsidiär. Als spezifische punktuelle Anordnungen zum Schutz des Kindesvermögens kommen etwa die Inventaraufnahme, die

periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 Abs. 1 und 2 ZGB) sowie die Anordnung der Hinterlegung oder der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 1 und 2 ZGB) in Betracht. Ist zu befürchten, dass die Erträge oder die für den Verbrauch bestimmten oder freigegebenen Beträge des Kindesvermögens nicht bestimmungsgemäss verwendet werden, so kann die Kindesschutzbehörde auch deren Verwaltung einem Beistand übertragen (Art. 325 Abs. 3 ZGB). Je nach Sachlage besteht die Notwendigkeit, Massnahmen des allgemeinen Kindesschutzes mit solchen des Kindesvermögensschutzes zu kombinieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn nicht nur die Kosten des laufenden Unterhalts eingetrieben werden müssen, sondern statt des Sorgerechtsinhabers der Beistand die Verwaltung der so erlangten Mittel – wie beispielsweise zur Deckung der Kosten einer Fremdplatzierung – zu besorgen hat (vgl. BREITSCHMID, a.a.O., Art. 324/325 N. 5 m.w.H.).

E. 5.3

Zur Übertragung der Vermögensverwaltung auf die Beiständin sah sich die KESB Prättigau/Davos aufgrund einer veränderten Ausgangslage veranlasst. Der Schutz des Kindesvermögens sei nicht genügend gewährleistet. Immer wieder würden sich Probleme bei der Finanzierung der Unterbringung von C._____ ergeben. Lediglich präventive Massnahmen erachtete die Kindesschutzbehörde aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes von vornherein als ungenügend. Die Eltern befänden sich nicht in einer Beziehung, würden an unterschiedlichen Orten wohnen und jeweils eine IV-Rente beziehen, woraus auch für C._____ ein Anspruch erwachse. C._____ sei zudem behördlich in der Pflegefamilie D._____ untergebracht. Die Finanzierung der Unterbringung von C._____ gestalte sich relativ komplex, da die verschiedenen Renten der Eltern dafür nicht ausreichen und somit zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu beantragen seien. Für die Finanzierung der Unterbringung sei neu die Gemeinde I._____ zuständig. Es seien Anträge an die Gemeinde zu formulieren und die Bezahlung der Pflegefamilie zu überwachen. Die Finanzierung der Begleitung der Besuche müsse ebenfalls bei der zuständigen Gemeinde beantragt und koordiniert werden. Die Eltern befänden sich selbst in schwierigen Verhältnissen und seien nicht in der Lage, sich umfassend um die Verwaltung des Vermögens von C._____ zu kümmern. Vom Vater seien etwa die für die Finanzierung der Unterbringung von C._____ vorhandenen Gelder (Gastrosocial) nicht an die zuständige Gemeinde überwiesen worden. Zum Schutz

21 / 24 des Kindesvermögens von C._____ müssten sämtliche Einkünfte, Ansprüche und Auslagen koordiniert, sichergestellt und überwacht werden. Deswegen sei die Verwaltung des Kindesvermögens einer Fachperson zu übertragen, welche über die Kenntnisse sämtlicher Umstände verfüge (act. B.1, Ziff. II.2).

E. 5.4

Die KESB Prättigau/Davos hat klar aufgezeigt, dass sich die konkrete Gefährdung des Kindesvermögens im vorliegenden Fall aus den komplexen Verhältnissen ergibt, aufgrund derer sich dessen Verwaltung entsprechend anspruchsvoll gestaltet. Ziel der Vermögensverwaltung ist die Sicherstellung der Finanzierung des Pflegeplatzes von C._____, wobei die anfallenden Kosten nicht durch die Kinderrente gedeckt werden können. Freilich genügt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine Invalidenrente bezieht, nicht, um ihm die Verwaltung des Kindesvermögens zu entziehen. Wie die KESB jedoch richtig erwog, bedeutet die sorgfältige Vermögensverwaltung zum jetzigen

Zeitpunkt, dass sämtliche Einkünfte koordiniert, Ansprüche geltend gemacht und Auslagen überwacht werden – und dies alles zwecks Finanzierung des Pflegeplatzes für C._____. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Anhörung vom 6. März 2024 zu, einen Teil der Kinderrente zurückzubehalten, weil er mit dem Pflegevertrag nicht einverstanden sei. Weiter erklärte er sich mit der Übertragung der Vermögensverwaltung deswegen nicht einverstanden, weil er sich beweisen können und in die ganzen Abläufe und Entscheidungen mehr integriert werden wolle (KESB-act. 37). Dass der Beschwerdeführer seine fehlende Zustimmung zum Pflegevertrag mit einem Rückbehalt der für C._____ bestimmten Kinderrente zum Ausdruck bringt respektive die ihm ausbezahlte Kinderrente als eigentliches Druckmittel einsetzt, zeigt, dass er derzeit zur richtigen Einordnung der Verhältnisse nicht in der Lage ist. Dieses Verhalten lässt darauf schliessen, dass dem Beschwerdeführer die Vornahme der im Interesse seiner Tochter liegenden, zweckdienlichen und sorgfältigen Vermögensverwaltungshandlungen nicht möglich und er dazu letztlich auch nicht willens ist. Die Übertragung der Vermögensverwaltung auf die Beiständin stellt vor diesem Hintergrund ein geeignetes Mittel dar, um die zeitgerechte Erledigung sämtlicher erforderlicher Vermögensverwaltungshandlungen sicherzustellen. Nicht ersichtlich ist ein ebenso erfolgsversprechendes milderes Vorgehen. Ein solches wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht vorgeschlagen. Folglich erweist sich die Übertragung der Verwaltung des Kindesvermögens als zwecktaugliche und mildeste der geeigneten Massnahmen. Die Rüge des Beschwerdeführers verfängt nicht, die Massnahme ist als verhältnismässig zu qualifizieren. In diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen.

22 / 24

E. 6

Fazit Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich teilweise als begründet. So hat die KESB Prättigau/Davos es unterlassen, die für die behördliche Festsetzung des persönlichen Verkehrs massgeblichen tatsächlichen Umstände festzustellen und stattdessen ihren Entscheid grösstenteils generelle Fachempfehlungen abgestützt. Ebenfalls unvollständig erweist sich der Sachverhalt in Bezug auf die Voraussetzungen für die Anordnung der begleiteten Besuche. Deren zeitlich unbegrenzte Anordnung ist überdies unverhältnismässig. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist daher die Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheides aufzuheben. Die Sache ist an die KESB Prättigau/Davos zur Vornahme der notwendigen Sachverhaltsabklärungen und Neuentscheidung zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Nur am Rande sei schliesslich erwähnt, dass sich die weiteren vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 27. April 2024 vorgebrachten Rügen und Begehren (Vorwurf von Datenschutzverstössen, Amtsmissbrauch, ungetreuer Amtsführung, Sanktionierung der Pflegefamilie etc., vgl. act. A.1) als sachfremd und appellatorisch erweisen, weshalb darauf nicht hätte eingetreten werden können, wären diese nicht mit Eingabe vom 18. November 2024 vom eingesetzten Rechtsvertreter ohnehin abgeändert worden.

E. 6.3

Weil dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, ist sein Rechtsvertreter für den verbleibenden Aufwand von vier Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.00 zu entschädigen (Art. 5 Abs. 1 HV). Zuzüglich der praxisgemässen Spesenpauschale von 3% und der Mehrwertsteuer von 8.1 % ergibt dies einen Betrag von CHF 890.75. Dieser ist – unter Vorbehalt der Rückforderung i.S.v. Art. 123 ZPO gegenüber

dem Beschwerdeführer – aus der Kasse des Obergerichts zu bezahlen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO).

24 / 24 Es wird erkannt:

E. 7

Kosten

E. 7.1

Die Entscheidungsbüher wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'500.00 festgelegt. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB und Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Wenn keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Vorliegend dringt der Beschwerdeführer mit den Anträgen nur teilweise durch. Angesichts dieses Verfahrensausgangs sind die Kosten hälftig (im Umfang von CHF 750.00) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da dem Beschwerdeführer aufgrund der ausgewiesenen Mittellosigkeit die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt wurde (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO; Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 24 170 vom 4. Oktober 2024), rechtfertigt sich nach Art. 63 Abs. 3 EGzZGB ein Verzicht auf die Kostenüberbindung. Im Ergebnis werden die Verfahrenskosten vollumfänglich vom Kanton Graubünden (Kasse des Obergerichts) bezahlt.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer zu Lasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang der Hälfte seiner

23 / 24 Aufwendungen zuzusprechen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 95 ZPO i.V.m. Art. 105 und Art. 106 ZPO; PKG 2015 Nr. 23 E. 9). Die Parteientschädigung wird nach Ermessen festgesetzt, wobei vom Betrag auszugehen ist, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird. Dies soweit der vereinbarte Stundenansatz üblich ist, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich (Art. 2 HV [BR 310.250]). Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Ralph Schiltknecht, keine Honorarnote eingereicht hat, ist sein Aufwand zu schätzen (Art. 3 f. HV). Für das Verfassen der Stellungnahme vom 18. November 2024 sowie die weiteren im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren anfallenden Arbeiten erscheint ein Aufwand von insgesamt acht Stunden angemessen. Die Hälfte der Aufwendungen, das heisst vier Stunden, sind mangels Honorarvereinbarung zu einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 zu entschädigen, was CHF 960.00 entspricht. Hinzu kommen eine praxisgemässe Spesenpauschale von 3% und die Mehrwertsteuer von 8.1 %, womit ein Betrag von CHF 1'068.90 resultiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.